



26. April 2022

Geht an: die Sozialdienste / Asylkoordinationen in den Zürcher Gemeinden

Die Ausgangslage

Seit Kriegsausbruch sind nach Schätzungen des UNHCR 5,3 Millionen Menschen aus der Ukraine ins Ausland geflüchtet (Stand 26. April 2022). Die meisten suchen Schutz in den Nachbarländern. Zunehmend flüchten Ukrainerinnen und Ukrainer auch in die Schweiz.

Bund ändert Zuweisungspraxis

Insgesamt hat der Bund bisher 41'559 Geflüchtete registriert. 33'975 Personen haben offiziell den Schutzstatus S erhalten (Quelle SEM, Stand 26. April 2022). Mit dem Schutzstatus S erhalten Betroffene rasch und unbürokratischen Schutz in der Schweiz ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens. Der Bund weist die Kriegsflüchtlinge innert weniger Tage nach Verfügung des Schutzstatus den Kantonen zu. Zwischen Registrierung, Verfügung und Zuweisung vergeht einige Zeit. Auch deshalb werden in den Zürcher Gemeinden mehr Personen unterstützt, als offiziell zugewiesen sind. Die Bundesbehörden gehen davon aus, dass die Differenz stetig kleiner wird. Das hat sich bislang nicht erhärtet.

Die Registrierung in der Asylregion Zürich erfolgt beim Bundesasylzentrum Zürich, Duttweilerstrasse 11, 8005 Zürich, Tel. 058 480 14 80. Dem Kanton Zürich werden aber auch Personen aus anderen Bundesasylzentren zugewiesen.

Rückkehr zum bevölkerungsproportionalen Verteilschlüssel

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat bisher alle Geflüchteten, die bei der Registrierung eine private Unterbringungsmöglichkeit vorweisen konnten, dem jeweiligen Wohnkanton zugewiesen. Dies unabhängig davon, ob der betreffende Kanton seine Aufnahmepflichten nach bevölkerungsproportionalem Verteilschlüssel erfüllt oder nicht. Die Verteilung auf die Kantone war also in den letzten zwei Monaten auch angebotsgesteuert. Diese Zuweisungspraxis des Bundes führte dazu, dass der bevölkerungsproportionale Verteilschlüssel nicht eingehalten werden konnte.

Der Bund stellte nach Interventionen der Kantone fest, dass ein Ausgleich über die Verteilung von Personen des Asylbereichs ohne Privatunterkunft nicht innert nützlicher Frist realisierbar ist. Deshalb wird die Verteilung ukrainischer Geflüchteter seit dem 25. April 2022 grundsätzlich wieder nach dem bewährten Verteilschlüssel vorgenommen. Das bedeutet, dass Geflüchtete prioritär jenen Kantonen zugewiesen werden, die bisher anteilmässig weniger Personen aufgenommen haben als andere.

Ausnahmen sind möglich

Wer bereits vom SEM registriert worden und privat untergebracht worden ist, ist von dieser Anpassung nicht betroffen und kann im bisherigen Aufenthaltskanton bleiben. Ausserdem werden Zuweisungswünsche für einen bestimmten Kanton weiterhin berücksichtigt, wenn Geflüchtete in der Schweiz bei Eltern, Grosseltern oder Kindern

untergebracht werden möchten – unabhängig davon, ob sie direkt bei ihnen wohnen oder in der Nähe. Weiter sollen auch aus der Ukraine eingereiste Kernfamilien zusammenbleiben können. Bei entfernten Verwandten und eng befreundeten Personen wird der Zuweisungswunsch nur berücksichtigt, sofern die Zuteilung nicht zu neuen Ungleichgewichten führt (zur Verteilfairness innerhalb des Kantons vgl. Ausgewählte Fragen).

Von der neuen Praxis ausgenommen sind auch verletzte Personen – etwa unbegleitete Minderjährige, Menschen mit körperlichen Einschränkungen oder gravierenden gesundheitlichen Problemen wie auch sehr alte Personen. Sie werden, wenn sie es wünschen, in der Nähe von Verwandten oder Bekannten untergebracht, da diese Nähe stabilisierend wirken kann. Das SEM bittet Personen, die Gruppen von vulnerablen Personen in die Schweiz bringen, noch einmal darum, sich vorgängig bei gruppen-ukraine@sem.admin.ch zu melden. So kann die Aufnahme und die Zuweisung gut vorbereitet werden.

Pilotprojekt für Begleitung von Gastfamilien

Das Kantonale Sozialamt (KSA) hat das Schweizerische Rote Kreuz, Kanton Zürich (SRK), zur Unterstützung der Gemeinden damit beauftragt, Kurzbegleitungen für Gastfamilien im Bereich Zusammenleben anzubieten. Im Einzelfall beauftragt die Zuweisungsgemeinde das SRK, Gastgebende bzw. Untervermietende bei Bedarf in Alltagsfragen zu unterstützen sowie in einfacheren Krisensituationen zu vermitteln und zur Konfliktlösung beizutragen. Eine Kurzbegleitung dauert rund drei Stunden. Das SRK erhebt bei den Gemeinden dafür eine Fallpauschale von Fr. 100. Die Restkosten – rund Fr. 280 pro Fall – finanziert das Kantonale Sozialamt. Weitere Informationen und Hinweise zur Anmeldung finden sich auf der Website des SRK unter [Begleitung private Unterbringung](#). Das Kantonale Sozialamt vermittelt keine Geflüchteten direkt an private Adressen. Wohnangebote werden entgegengenommen, abgeklärt (Fragebogen) und zweimal pro Woche an die Sozialdienste weitergeleitet.

Kanton erhöhte Aufnahmequote

Der Bund wird den Kantonen auch in den nächsten Wochen eine hohe Zahl von Personen mit Schutzstatus S zuweisen. Der Kanton Zürich hat gemäss Verteilschlüssel 17,9% der Schutzbedürftigen aufzunehmen. Da die Zahl der Schutzsuchenden noch immer steigt, hat die Sicherheitsdirektion per 19. April 2022 die für die Gemeinden geltende Aufnahmequote für Asylsuchende von 0,5 auf 0,9 Prozent erhöht. Für die Gemeinden stellen diese Zuweisungen eine grosse Herausforderung dar, die sie verdankenswerterweise gut meistern.

Ausgewählte Fragen zur Unterbringung

Wie wird bei Privatunterbringungen die Verteilfairness innerhalb des Kantons sichergestellt?

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise wurde die Bevölkerung vom Bund aufgerufen, ukrainischen Geflüchteten Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Der Bund vermittelte in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe und Campax aktiv Privatunterkünfte in den Kantonen. Auch im Kanton Zürich haben sich viele Privatpersonen dazu entschieden, ukrainische Geflüchtete bei sich aufzunehmen. Durch die Privatunterbringungen (PU), welche ein neues Phänomen im Asylwesen sind, werden zwar die normalen Asylstrukturen hinsichtlich Unterbringungskapazitäten entlastet. Sie können aber auch zu unterschiedlichen Belastungen und unübersichtlichen Situationen in den Gemeinden führen. Weiter sind viele Gemeinden mit der Situation konfrontiert, dass private Gastgeberinnen und Gastgeber kurzfristig entscheiden, die geflüchteten Personen nicht mehr bei sich wohnen zu lassen. Auch geflüchtete Personen selber wenden sich teilweise an Gemeinden, wenn sie eine Unterkunft benötigen, weil sie bei den privaten Gastfamilien kurzfristig nicht mehr wohnen können. Von den Gemeinden wird zunehmend erwartet, dass sie sofort Hand bieten und unmittelbar Unterkünfte zur Verfügung stellen. Dies fordert die Gemeinden zusätzlich.

Gerade in kleineren Gemeinden kann es auch deutliche Quotenübererfüllungen geben, da schon wenige Personen zusätzlich zum Aufnahmekontingent zu einer deutlichen Überschreitung der Aufnahmequote führen können. Teilweise führt auch die Aufnahme von Gruppen oder Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Vulnerable) zu Übererfüllung. Eine Herausforderung war die bislang fehlende Transparenz und die Unklarheit über hängige Registrierungsgesuche. Der Kanton Zürich hat diesbezüglich beim Bund interveniert und das SEM hat eine Verbesserung in Aussicht gestellt.

Grundsatz

National soll der geltende Verteilschlüssel wieder beachtet bzw. durchgesetzt werden. Im Kanton Zürich gilt zwar die Quote von 0.9%, diese ist aktuell als Richtgrösse zu betrachten, da eine strikte Einhaltung aufgrund der Besonderheit der Situation nicht immer möglich und auch nicht immer sinnvoll ist.

Personen, die bereits in einer PU leben, sollen auch bei einer Übererfüllung der Aufnahmequote aus **sozialen**, aber auch aus **volkswirtschaftlichen** Gründen nicht aus der bestehenden Unterkunftslösung herausgerissen werden. Viele Gemeinden kennen die bei ihnen in PU wohnhaften Geflüchteten schon vor der formellen Zuweisung, weil sie für die Betroffenen Notfallhilfe ausgerichtet haben und schulpflichtige Kinder bereits eingeschult worden sind. Die fortbestehende Zuständigkeit und die offizielle Zuweisung sind deshalb nicht nur im Interesse der Betroffenen, sondern in vielen Fällen auch im Interesse der Gemeinden.

Es bestehen folgende Grundsätze zur Erfüllungsquote:

- Der Kanton Zürich **rechnet alle** Personen mit Schutzstatus S der Erfüllungsquote **voll an**: Das gilt auch für **Personen in Privatunterbringung** und für **fürsorgeunabhängige** Personen.
- Die Erfüllungsquote wird bei der **Primärzuweisung** bereits berücksichtigt. Dabei werden alle vom SEM zur Verfügung gestellten Daten genutzt (z.B. Personen im Registrierungsprozess). Diese Daten sind jedoch lückenhaft, weshalb das KSA, der Gemeindepräsidentenverband (GPV) und die Sozialkonferenz (SoKo) beim SEM eine zeitnahe Schliessung der Datenlücken eingefordert haben.

Massnahmen für die Sicherung der Verteilfairness:

- Das Kantonale Sozialamt gleicht eine allfällige Übererfüllung nach Möglichkeit durch **Verzicht auf Zuweisungen** von Personen aus dem **ordentlichen Asylverfahren und von Schutzsuchenden ohne Unterkunft** aus.
- Nicht alle Privatunterbringungen sind beständig. Wird ein PU-Verhältnis aufgelöst, kann die Gemeinde bei **Übererfüllung** der Quote das Kantonale Sozialamt um **Neuzuweisung** in eine andere Gemeinde ersuchen.
- Die Gemeinden sind gebeten, vor einem Antrag auf Neuzuweisung die **Situation der Betroffenen zu berücksichtigen** und **besondere Gründe** für ein Verbleiben in der Gemeinde wie beispielsweise eingeschulte Kinder, laufende Integrationsprozesse oder besondere Vulnerabilitäten in die Überlegungen miteinzubeziehen.
- Die Neuzuweisung kann nur in eine Gemeinde erfolgen, die die Aufnahmequote nicht erfüllt. Deren Zustimmung ist - anders als bei einem Gemeindefwechsel - nicht notwendig. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass eine Neuzuweisung in eine neue Gemeinde nicht nur Zeit in Anspruch nimmt, sondern auch personelle Ressourcen benötigt. Die Prozesse werden aktuell erarbeitet und in einer Arbeitsgruppe, in welcher der GPV und die SoKo vertreten sind, laufend überprüft.

Keine freie Wohnsitzwahl - Informationsvermittlung an die Betroffenen

Übererfüllungen entstehen auch, weil die Mobilität der Schutzsuchenden gross ist. Sie sind sich teilweise nicht bewusst, dass sie – solange sie **fürsorgeabhängig** sind – im Kanton Zürich **keine freie Wohnsitzwahl** haben (vgl. auch Info-Bulletin vom 13. April 2022). Manche Schutzsuchende kommen deshalb trotz Zuweisung nicht oder stark verzögert in den Gemeinden an oder tauchen in anderen Gemeinden auf.

Die Schutzsuchenden müssen daher von allen staatlichen Akteuren noch konsequenter darüber aufgeklärt werden, dass sie bei Fürsorgeabhängigkeit in der Zuweisungsgemeinde wohnhaft sein müssen und nicht in eine andere Gemeinde umziehen dürfen. Ein Gemeindefwechsel kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die abgebende und die aufnehmende Gemeinde den Umzug befürworten.

Wie und wann erfolgt die Kommunikation der Zuweisungen?

Unter den gegebenen Umständen ist es nicht möglich, jede Gemeinde telefonisch im voraus über die Zuweisungen zu informieren. Da im kantonalen Fallführungssystem pro Platzierungsstelle nur ein Ansprechpartner vermerkt werden kann, sind die Gemeinden

gebeten, über platzierung@sa.zh.ch eine allgemeine Email-Adresse zu nennen, die von Montag bis Freitag zu Bürozeiten ab 8 Uhr bis 17 Uhr bearbeitet wird. Das Zuweisungs-Email erfolgt dann an die genannte Adresse.

Die Platzierungsstelle des Kantonalen Sozialamts empfängt vom Bund zugewiesene Schutzbedürftige in der kantonalen Empfangsstelle. Von Montag bis Freitag werden die Schutzbedürftigen auf die Gemeinden verteilt. Die Information über die Zuweisung erfolgt in der Regel 24 Stunden im Voraus per Email. Eine Rücksichtnahme auf eingeschränkte Öffnungszeiten ist unter den gegebenen Umständen leider nicht immer möglich. Die Gemeinden müssen sich also darauf einstellen, dass sie auf die Zuweisungen rechtzeitig reagieren können.

Vertretungsbeistandschaft für unbegleitete Minderjährige

Die Abteilung Mineurs non accompagnés (MNA) vertritt alle dem Kanton Zürich zugewiesenen unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Die Mitarbeitenden der Abteilung MNA beraten unbegleitete Minderjährige und werden von der zuständigen KESB als Vertretungsbeistandspersonen eingesetzt. Sie wahren damit die Interessen der Kinder und Jugendlichen und arbeiten mit allen beteiligten Stellen (z.B. Staatssekretariat für Migration, Sozialdienste, Schulen) zusammen.

Sollten sich unbegleitete ukrainische Kinder und Jugendliche vor einer Zuweisung durch das Kantonale Sozialamt bei Privatpersonen in einer Zürcher Gemeinde aufhalten, muss die Abteilung MNA informiert werden (+41 43 259 96 72, mna@ajb.zh.ch). Bei einer Zuweisung durch das Kantonale Sozialamt wird die Abteilung MNA automatisch informiert.

Weitere Informationen sowie eine ukrainische Übersetzung des Auftrags der Abteilung MNA sind auf dieser Webseite zu finden: www.zh.ch/mna

Ausgewählte Fragen zu Gesundheitskosten

Sind ukrainische Geflüchtete mit der Erteilung des Schutzstatus S automatisch versichert?

Nein, ukrainische Geflüchtete müssen selber eine Krankenversicherung abschliessen oder sich mit Unterstützung der zuständigen Gemeinde versichern. Sie sind also vom Kanton Zürich zum Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht automatisch gegen Krankheit und Unfall versichert (keine Kollektivversicherung). Wie vorläufig Aufgenommene können sie in Einzelversicherungen aufgenommen werden. Ganz oder teilweise fürsorgeabhängige vorläufig Aufgenommene werden dabei von den Gemeinden unterstützt.

Mit der Erteilung des Schutzstatus S erhält die betroffene Person eine Bleibeberechtigung in der Schweiz. Der Bund bezahlt dem Zuweisungskanton ab der Registrierung der schutzsuchenden Person mit der Globalpauschale 1 einen Anteil für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Dieser wird im Kanton Zürich der Gesundheitsdirektion übermittelt. Die Gemeinden unterstützen bedürftige Schutzsuchende beim Abschliessen einer günstigen Krankenversicherung (vgl. Sozialhilfe-

handbuch, [Kapitel 11.1.11](#)). Die übernommenen Prämien können im gleichen Verfahren mit der Gesundheitsdirektion abgerechnet werden wie beispielsweise Restprämienübernahmen von Sozialhilfebeziehenden oder vorläufig Aufgenommenen.

Bedürftige Schutzsuchende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV), weil der Bund für diese Personengruppe mit der Globalpauschale 1 rund Fr. 383 pro Monat an die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bezahlt.

Personen, die keine finanzielle Unterstützung über die Asylfürsorge benötigen, weil sie beispielsweise erwerbstätig sind, müssen sich ebenfalls obligatorisch gegen Krankheit und – wenn sie nicht bereits über ihren Arbeitgeber umfassend gegen Unfall versichert sind – gegen Unfall versichern. Erwerbstätige Schutzsuchende werden bei der Bemessung der Anzahl Personen, für welche eine Globalpauschale fliesst, nicht berücksichtigt. Personen ohne Asylfürsorgeleistungen haben deshalb, wenn sie die Voraussetzungen dazu erfüllen, einen Anspruch auf IPV.

Per wann müssen ukrainische Geflüchtete eine obligatorische Krankenversicherung abschliessen?

Ukrainische Geflüchtete unterstehen wie alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz mit der Begründung des zivilrechtlichen Wohnsitzes dem Krankenversicherungsobligatorium. Das bedeutet, dass sich ukrainische Geflüchtete innerhalb von 90 Tagen ab Einreise in die Schweiz rückwirkend auf das Einreisedatum versichern müssen.

Personen, die sich bereits vor der Gesuchstellung für den Schutzstatus im Kanton Zürich aufgehalten haben und dem Kanton Zürich zugewiesen werden, müssen sich also – unabhängig vom Zeitpunkt der Registrierung – per Einreise in den Kanton Zürich versichern.

Personen, die sich vor ihrer Zuweisung in den Kanton Zürich in einem anderen Kanton in einem Bundesasylzentrum aufgehalten haben, müssen per Datum der Gesuchstellung versichert werden. Dies weil der Bund den Zuweisungskantonen bereits ab dem Zeitpunkt der Registrierung im BAZ die Globalpauschale überweist. Allfällige Rechnungen für medizinische Leistungen, die während des Aufenthalts im BAZ erbracht worden sind, werden vom Bund an die Kantone weitergeleitet. Im Kanton Zürich werden solche Rechnungen an die Zuweisungsgemeinden zur Abrechnung der Leistungen mit der Krankenversicherung übermittelt. Kostenbeteiligungen, die für vor der formellen Zuweisung an die Gemeinde begonnene Behandlungen anfallen, können über die Notfallhilfe mit dem Kantonalen Sozialamt abgerechnet werden (vgl. dazu auch Info-Bulletin vom 23. März 2022).

Der Versicherungsschutz ist also unabhängig davon sicherzustellen, ob die gesuchstellende Person bereits über den offiziellen Ausweis S verfügt. Bei der Schutzgewährung handelt es um eine so genannte Allgemeinverfügung, bei der nicht individuelle Voraussetzungen wie zum Beispiel das Vorhandensein von individuellen Fluchtgründen massgebend sind, sondern nur die Zugehörigkeit zur Gruppe der

Schutzsuchenden relevant ist. Entscheidend ist daher alleine, ob die Person innerhalb 90 Tage ab Einreise beim BAZ mit einem Gesuch um den Schutzstatus S ersucht hat. Entsprechend wird bei einem Beitrittsgesuch zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung, welches innerhalb 90 Tagen ab Einreise gestellt wird, die Person rückwirkend auf das Datum ihrer Einreise hin obligatorisch versichert (vgl. Art. 5 Abs. 1 KVG).

Medizinische Erstversorgung

Sowohl die Ukraine als auch Russland gelten als Hochrisikoländer für multiresistente Tuberkulose. Es ist deshalb wichtig, bei den Schutzbedürftigen aus der Ukraine auch an Tuberkulose (TB) zu denken. In den Bundesasylzentren ist demnächst eine entsprechende Vorabklärung vorgesehen. Geflüchtete, die dem Kanton Zürich zugewiesen sind, können in der kantonalen Empfangsstelle ein Tuberkulose-Screening durchführen, damit eine allfällige Erkrankung frühzeitig erkannt werden kann. Die Gemeinden und die medizinischen Leistungserbringenden sind von der Gesundheitsdirektion informiert worden. Die Lungenliga stellt Informationsblätter zur Verfügung – auch auf ukrainisch. Wichtig ist, dass diese Informationen auch an Personen aus der Ukraine gelangen, die ohne behördliche Registrierung privat untergebracht sind.

Zur medizinischen Erstversorgung gehören auch die Kosten für ärztlich verordnete Medikamente. Ebenfalls übernommen werden können Kosten für nach Ermessen der Apothekerin bzw. des Apothekers sofort notwendige Medikamente. Das Vorgehen ist gleich wie bei Notfallbehandlungen anderer medizinischer Leistungserbringer. Ist die für die betroffene Person zuständige Gemeinde bekannt, wird das Kostenübernahmegesuch dieser zugestellt, ist die Zuständigkeit unklar, kann das Gesuch beim Kantonalen Sozialamt (sozialhilfe.spitalkosten@sa.zh.ch) eingereicht werden.

Ausgewählte Fragen zur Unterstützung

Wie werden Personen mit Schutzstatus S unterstützt?

Personen mit Schutzstatus S sind von den Gemeinden via Asylfürsorge zu unterstützen. Sind Personen bereits registriert und warten noch auf die Verfügung des Schutzstatus S, ist Notfallhilfe auf dem Niveau der Asylfürsorgeleistungen vorzusehen. Der Kanton stellt den Kostenersatz gemäss Sozialhilfegesetz sicher (siehe unten). Die Ansätze können von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich ausfallen. Die Sozialkonferenz (SoKo) Kanton Zürich gibt betreffend Unterstützungsleistungen für Schutzbedürftige mit Status S Empfehlungen ab, die auf den Ansätzen der Empfehlungen für vorläufig aufgenommene Personen mit Status F und für Asylsuchende mit Status N basieren. Die [Empfehlungen SoKo Status S](#) wurden im Auftrag des Vorstandes vom Leitenden Ausschuss erarbeitet und am 21. März 2022 verabschiedet. Die Ergänzung betreffend Unterbringung in Privathaushalten (Ziffer 4 der Empfehlungen) wurde durch den

Leitenden Ausschuss am 4. April 2022 verabschiedet. **Zudem hat die SoKo auch ein allgemeines [Informationsblatt zu Unterstützungsleistungen für Betroffene](#) erarbeitet.**

Schutzbedürftige, die bei einer Gastfamilie wohnen, sollen gemäss Empfehlungen der Sozialkonferenz Kanton Zürich grundsätzlich die gleichen Geldleistungen für den Lebensbedarf erhalten wie Schutzbedürftige in vergleichbaren Unterkunftssituationen. Ein Entgelt für die Gastgeberinnen und Gastgeber für die Beherbergung der betroffenen Personen ist nicht vorgesehen. Der Lebensunterhalt wird den Schutzbedürftigen direkt ausbezahlt. Gastfamilien und beherbergten Personen ist es freigestellt zu vereinbaren, einen Anteil der erhaltenen Geldleistungen (für den Grundbedarf) in eine Haushaltskasse abzugeben, z.B. Anteile für gemeinsame Essen, Energieverbrauch, Putzmittel, Abfall- sowie Radio/TV Gebühren etc. Grundsätzlich sehen die Empfehlungen für kurzfristige Unterbringungen unter drei Monaten keine finanzielle Beteiligung vor. Eignet sich die Wohnform für einen längerfristigen Aufenthalt von mehr als drei Monaten, empfiehlt die SoKo den Abschluss eines ordentlichen Untermietvertrages. Dies ist auch vor Ablauf der drei Monate möglich. Siehe [Merkblatt SoKo Status S für Gastgeber/innen](#).

Wann erfolgt der Wechsel von der Notfallhilfe zur Asylfürsorge?

Bedürftige Geflüchtete aus der Ukraine, die noch nicht einer Gemeinde zugewiesen worden und die nicht in einem BAZ untergebracht sind, werden von der Aufenthaltsgemeinde mit Notfallhilfe unterstützt. Für die Notfallhilfe kann die Aufenthaltsgemeinde vollen Kostenersatz geltend machen (Info-Bulletin vom 23. März 2022).

Die Notfallhilfe an ukrainische Geflüchtete wird in der Regel wöchentlich oder zweiwöchentlich ausbezahlt. Es kann deshalb sein, dass im Zeitpunkt der Zuweisung an die Gemeinde bereits eine Auszahlung von Notfallhilfe für die Zeit nach der Zuweisung erfolgt ist. Die Betroffenen haben ab dem Zuweisungstag Anspruch auf Asylfürsorge. Da sich auch die Notfallhilfe für ukrainische Geflüchtete an der Asylfürsorge orientiert, haben die Betroffenen in der Regel ihre reguläre Unterstützung schon erhalten. Mit der Zuweisung wird den Gemeinden für ihre Aufwendungen in der Unterstützung der ukrainischen Geflüchteten eine Asylopauschale ausgerichtet. Bereits als Notfallhilfe ausgerichtete Unterstützung muss aber nicht umgebucht werden. Sie kann über den Kostenersatz mit dem Kantonalen Sozialamt abgerechnet werden. Ein entsprechender Vermerk wird auch auf dem Zuweisungsfax (per Email) an die Gemeinde angebracht.

Wie werden die Aufwendungen der Gemeinden entschädigt?

Die Kosten der Notfallhilfe werden den Gemeinden gemäss Sozialhilfegesetz ersetzt. An die Aufwendungen der Asylfürsorge leitet der Kanton den Gemeinden für Personen mit Status S bis auf den Beitrag für die Krankenversicherung die gesamte Globalpauschale des Bundes weiter. Die Globalpauschale 1 beträgt Fr. 1'580 pro Monat, der Anteil für die Krankenversicherung Fr. 383. Somit verbleiben für die Gemeinde rund Fr. 39 pro Person und Tag bzw. rund Fr. 1'200 pro Person und Monat. Von der Gemeinde übernommene Krankenkassenprämien können nach dem gleichen Verfahren wie bei vorläufig Aufgenommenen mit der Gesundheitsdirektion abgerechnet werden.

Dringliche Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen, die temporär da sind?

Vermeehrt kehren Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus der Ukraine sowie aus Russland zurück. Als Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gelten Schweizer Staatsangehörige, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und im Auslandschweizerregister eingetragen sind. Halten sie sich vorübergehend in der Schweiz auf und geraten sie in eine Notlage, werden sie vom Aufenthaltskanton bzw. der Aufenthaltsgemeinde mit Notfallhilfe unterstützt. Der Bund ersetzt die Kosten der Notfallhilfe, wenn die Notlage ausgewiesen ist. Die betroffenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer müssen ein Unterstützungsgesuch zu Händen des Bundes, Konsularische Direktion, SAS, stellen. Die Aufenthaltsgemeinde reicht dieses Formular dem Kantonalen Sozialamt ein, welches es an den Bund weiterleitet. Weitere Informationen dazu können dem Rundschreiben der Konsularischen Direktion vom 1. Februar 2020 entnommen werden. Darin finden sich Informationen, die zur Beurteilung von Gesuchen um eine (temporäre) Sozialhilfeunterstützung angewandt werden können. (Vgl. auch Info-Bulletin vom 13. April 2022)

Weitere Informationen

- Die kantonale Webseite [Ukraine-Hilfe](#) wird laufend aktualisiert und ausgebaut
 - Themenseite [Erwerbstätigkeit mit Schutzstatus S](#)
 - Themenseite [Schulangebot](#)
 - Themenseite [Integrationsförderung](#)
 - Themenseite [Gesundheit](#)
- Webseite SEM: [Fragen und Antworten zum Krieg in der Ukraine](#).
- Fragen und Anregungen zur Ukraine nimmt das SEM per Email entgegen: ukraine@sem.admin.ch.